

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 3/07 B

L 7 AS 2429/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 4157/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Ortenaukreis - Kommunale Arbeitsförderung -,
Lange Straße 51, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar kann dem Vortrag des Klägers noch mit hinreichender Deutlichkeit als verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage die Frage entnommen werden, ob die Kosten der Finanzierung (Zinsen plus Tilgung) einer zur Altersvorsorge gedachten Eigentumswohnung analog § 11 Abs 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als vom Einkommen absetzbare Belastungen angesehen werden können. Es fehlt aber die gebotene Darlegung zum Klärungsbedarf der aufgeworfenen Rechtsfrage. Der Umstand, dass der Kläger die Anwendung der benannten Norm wegen der ständig neuen wirtschaftlichen Formen der Altersvorsorge in seinem Fall für situations- und bedarfsgerecht hält und aus diesem Grund der in § 12 Abs 3 SGB II enthaltenen Aufzählung des Schonvermögens nur beispielhaften Charakter beimisst, ersetzt nicht die gebotene Erläuterung seiner dem Wortlaut des Gesetzes widersprechenden Auslegung der genannten Vorschriften. Hierzu hätte die Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung von Gesetzeszweck, Entstehungsgeschichte und Gesamtzusammenhang die Voraussetzungen der vom Kläger bevorzugten analogen Anwendung aufzeigen müssen (hierzu zuletzt Bundessozialgericht, Beschluss vom 4. Oktober 2006 - B 12 R 7/06 B), was aber nicht geschehen ist.
- 5 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der 7b. Senat durch Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R (= SozR 4-4200 § 22 Nr 1) entschieden hat, dass ggf Schuldzinsen für eine selbstgenutzte Eigentumswohnung im Rahmen der Unterkunftskosten (§ 22 SGB II) übernommen werden können, nicht aber Tilgungszahlungen zur Finanzierung eines



Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, weil Leistungen des SGB II nicht der Vermögensbildung dienen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)